

Zweckverbandsstatuten Friedhof Embrach-Oberembrach

Vorbemerkung:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort, wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

1. ZUSAMMENSCHLUSS UND ZWECK

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Embrach und Oberembrach bilden unter dem Namen Friedhof-Zweckverband Embrach-Oberembrach auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Embrach.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt zum Verband steht weiteren Gemeinden offen.

Art. 4 Zweck

Der Verband besorgt das Bestattungswesen der Verbandsgemeinden und die Verwaltung des Friedhofes Embrach.

2. ORGANISATION

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Friedhofkommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung gelten – soweit diese Statuten keine abweichenden Normen enthalten – die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Friedhofkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 8 Entschädigungen

Für die Entschädigung der Kommissionen und deren Ausschüsse ist die Personalverordnung der Gemeinde Embrach massgebend.

Art. 9 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Sekretär der Friedhofkommission (bzw. deren Stellvertreter) gemeinsam.

Die Friedhofkommission kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 10 Öffentlichkeitsarbeit

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Friedhofkommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbandes.

2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 12 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Friedhofkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 13 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für:
 - einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.--;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.--.

B. Die Initiative

Art. 14 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 15 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Friedhofkommission nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 16 Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft die Friedhofkommission, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

3. Die Verbandsgemeinden

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeversammlungen

Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu:

1. die Aufnahme weiterer Gemeinden;
2. die Übernahme weiterer Aufgaben im Sinne von Art. 4;
3. die Änderung der Verbandsstatuten;
4. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
5. die Auflösung des Verbandes;
6. der Erlass der Friedhof- und Bestattungsverordnung.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte

Den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden steht zu:

1. die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Friedhofkommission;
2. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.--, soweit nicht die Friedhofkommission zuständig ist;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Abnahme von Bauabrechnungen;
5. die Abnahme der Jahresrechnung.

Art. 19 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung beider Verbandsgemeinden erhalten hat.

4. Die Friedhofkommission

Art. 20 Zusammensetzung

Die Friedhofkommission besteht aus fünf Mitgliedern, den Präsidenten eingeschlossen.

Die Gemeinde Embrach ist durch drei Mitglieder, die Gemeinde Oberembrach durch zwei Mitglieder vertreten.

Die Mitglieder sind in der Regel aus der Gesundheitsbehörde der Politischen Gemeinden zu delegieren.

Art. 21 Konstituierung

Die Gemeinde Embrach bezeichnet einen ihrer Vertreter als Vorsitzenden. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 22 Sekretariat

Das Sekretariat des Verbandes sowie das Protokoll der Friedhofkommission werden durch die Gemeinde Embrach besorgt.

Dem Sekretär steht beratende Stimme zu.

Art. 23 Einberufung

Die Friedhofkommission tritt zusammen auf:

1. eigene Vertagung;
2. Einladung des Präsidenten;
3. Begehren von mindestens zwei Mitgliedern;
4. Begehren von einer Gemeinde.

Für alle Sitzungen – unaufschiebbar dringliche Fälle vorbehalten – werden mindestens 14 Tage im Voraus schriftliche Einladungen mit Traktandenliste versandt.

Mit den Sitzungseinladungen sind den Mitgliedern, sofern notwendig, Anträge samt schriftlicher Begründung und Unterlagen zuzustellen. Nicht versandfähige Unterlagen werden auf dem Sekretariat zur Einsicht aufgelegt.

Art. 24 Allgemeine Befugnisse

Die Friedhofkommission besorgt die Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht ausdrücklich in die Kompetenz anderer Organe fallen. Ihr stehen insbesondere zu:

1. die unmittelbare Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Verbandes;
2. die Vertretung des Verbandes nach aussen;
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
4. der Erlass der zum Vollzug der Friedhof- und Bestattungsverordnung erforderlichen Reglemente, Dienstanweisungen und Betriebsvorschriften;
5. die Verabschiedung des Stellenplans;
6. die Anstellung des Betriebspersonals;
7. die Erstattung des jährlichen Geschäftsberichtes.

Art. 25 Finanzbefugnisse

Die Friedhofkommission beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck;

4. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben und Zusatzkredite in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 6'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 20'000.-- im Jahr;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 8'000.-- im Jahr;
5. den Abschluss von dinglichen Rechtsgeschäften über Grundeigentum im Werte bis Fr. 100'000.--;
6. die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen und Vermächtnissen.

Art. 26 Aufgabendelegation

Die Friedhofkommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 27 Beschlussfassung

Die Friedhofkommission beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Die Friedhofkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und dabei jede Gemeinde durch mindestens ein Mitglied vertreten ist.

5. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 28 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern.

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Embrach ordnet drei, jene von Oberembrach zwei Vertreter ab.

Die Rechnungsprüfungskommission Embrach bezeichnet einen ihrer Vertreter als Vorsitzenden. Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes selbst.

Art. 29 Aufgaben

1.1

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 30 Beschlussfassung

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

3. ARBEITSVERGABEN

Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. VERBANDSHAUSHALT

Art. 32 Grundsatz

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 33 Rechnungsführung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das Kassen- und Rechnungswesen kann an Dritte delegiert werden.

Art. 34 Betriebskostenteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.

Der Betriebskostenteiler richtet sich nach den Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden per 31. Dezember des Vorjahres.

Art. 35 Investitionskostenteiler

Der Investitionskostenteiler richtet sich nach den durchschnittlichen Einwohnerzahlen aus den dem Investitionsbeschluss vorangehenden zehn Kalenderjahren.

Art. 36 Darlehen

Hat der Verband Bedarf an Fremdgeldern, so haben in erster Linie die Verbandsgemeinden Anspruch auf die Gewährung verzinslicher Darlehen.

Der Zinssatz richtet sich nach dem günstigsten Dritt-Angebot, darf aber den Tarif der Zürcher Kantonalbank für Gemeinde-Darlehen nicht übersteigen.

Art. 37 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und Anlagen und die gemeinsam erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen stehen im Eigentum des Verbandes.

Art. 38 Haftung

Für die von den Verbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten haftet der Verband.

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes.

Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Investitionskostenteiler.

5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 39 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht.

Art. 40 Rechtsschutz

Die Überprüfung von Anordnungen einzelner Mitglieder oder von Ausschüssen der Friedhofkommission kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Sicherheitskommission verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Art. 41 Verbandsstreitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde oder den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 42 Privatrechtliche Streitigkeiten

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Streitigkeiten zwischen dem Verband und Verbandsgemeinden oder Dritten.

6. KÜNDIGUNG, AUFLÖSUNG, LIQUIDATION

Art. 43 Kündigung der Mitgliedschaft

Eine Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Ein Anspruch auf eine Entschädigung besteht in diesem Fall nicht.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 44 Auflösung

Der Verband kann durch übereinstimmenden Beschluss der Verbandsgemeinden aufgelöst werden.

Art. 45 Liquidation

Bei Auflösung des Verbandes werden die Aktiven und Passiven auf die beiden Gemeinden entsprechend den Einwohnerzahlen am 31. Dezember des der Auflösung vorausgehenden Jahres verteilt.

Der Liquidationsplan ist durch die Friedhofkommission anzufertigen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung beider Gemeinden.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2010 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten wird der Vertrag vom 1. November 1980 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Beschlossen von den Politischen Gemeinden:

Oberembrach, 25. November 2009

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Marius I. Gini

Embrach, 4. Dezember 2009

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Schreiber:

Andreas

Andreas

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. _____
genehmigt.

vom

Vom Regierungsrat am -2. JUNI 2010
mit Beschluss Nr. 809 genehmigt

Der Staatsschreiber

in Vertretung

KSM

